

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 22.07.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

154.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt über die Schließung des Hallenbades in Büddenstedt als öffentliche Einrichtung	446
155.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt für das Schwimmbad Büddenstedt	447
156.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt	448
157.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 01.01.2019	449
158.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 des Konzerns Landkreis Helmstedt	450
159.	Bekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.06.2020	451
160.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Süplingenburg	458
161.	Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm- Bebauungsplan Nr. 77 „Lutterberg“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Auf dem Lutterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift	459

- | | | |
|------|---|-----|
| 162. | Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Brink“, Gemeinde Groß Twülpstedt, Ortsteil Groß Sisbeck; Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 461 |
|------|---|-----|

154.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt über die Schließung des Hallenbades in Büddenstedt als öffentliche Einrichtung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 beschlossen, das als öffentliche Einrichtung geführte Hallenbad im Ortsteil Büddenstedt aus Sicherheitsgründen ab sofort endgültig zu schließen und die Schwimmbadnutzung sowie die Widmung als öffentliche Einrichtung mit Wirkung zum 01.08.2020 einzuziehen.

Die Satzungen der Gemeinde Büddenstedt für das Schwimmbad Büddenstedt vom 18.12.2003 und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt vom 01.03.2013 hat der Rat zeitgleich in seiner Sitzung am 30.06.2020 ebenfalls mit Wirkung zum 01.08.2020 aufgehoben.

Begründung:

Das im Jahr 1967 errichtete Hallenbad in Büddenstedt wurde von der Gemeinde Büddenstedt als öffentliche Einrichtung geführt. Im Rahmen der Fusion zwischen der Gemeinde Büddenstedt und der Stadt Helmstedt am 01.07.2017 zur *neuen* Stadt Helmstedt ist das Hallenbad in Büddenstedt gemäß § 3 Abs. 2 des zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, in das Eigentum der *neuen* Stadt Helmstedt übergegangen.

Die Schließung des Hallenbades als öffentliche Einrichtung erfolgt ausschließlich aus wirtschaftlichen Erwägungen, da die gesamte Badtechnik abgängig und die Gebäudesubstanz in hohem Maße sanierungsbedürftig sind. Ein sicherer und den einschlägigen Regelungen entsprechender Badbetrieb ist mit den vorhandenen technischen Anlagen nicht möglich. Die für eine Gesamtanierung aufzuwendenden Investitionskosten stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Anzahl der Nutzer und der zu erzielenden Benutzungsgebühren.

Nach § 12 des o.a. Gebietsänderungsvertrages bleiben die in der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt vorhandenen öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der in der Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegten Punkten bedarfsgerecht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erhalten. Diese Anlage 2 sieht für das Hallenbad in Büddenstedt keine weiteren konkreten (Bestands)Zusagen vor. Aufgrund des mit der vorhandenen Badtechnik rechtlich nicht mehr zulässigen Badbetriebs und des beschriebenen erheblichen Sanierungsbedarfs bestehen für die *neue* Stadt Helmstedt keine finanziellen Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb dieser öffentlichen Einrichtung.

Die Schwimmbadnutzung sowie die Widmung des Hallenbades Büddenstedt als öffentliche Einrichtung werden daher mit Wirkung zum 01.08.2020 eingezogen. Die im Hallenbad Büddenstedt bestehenden Nutzergruppen wurden bereits soweit möglich in das in der Kernstadt Helmstedt vorhandenen Hallenbad (Juliusbad) integriert.

Helmstedt, den  07.2020

Der Bürgermeister

gez. Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 38 vom 22.07.2020

155.

**Satzung
zur Aufhebung der
Satzung der Gemeinde Büddenstedt
für das Schwimmbad Büddenstedt**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 309) sowie § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die vom Rat der Gemeinde Büddenstedt am 16.12.2003 beschlossene und am 18.12.2003 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Büddenstedt für das Schwimmbad Büddenstedt wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 13.07.2020

gez. Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 38 vom 22.07.2020

156.

**Satzung
zur Aufhebung der
Satzung der Gemeinde Büddenstedt
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 309) sowie § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die vom Rat der Gemeinde Büddenstedt am 14.02.2013 beschlossene und am 01.03.2013 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 13.07.2020

gez. Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 38 vom 22.07.2020

157. Bekanntmachung der 1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte,
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Aufwandsentschädigung
(Sitzungsgelder)**

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung gezahlt an:

- Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
- Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
- dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Für die Teilnahme des vorgenannten Personenkreises an Videokonferenzen für Ausschuss- oder Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt.

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld für sonstige Sitzungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde, auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 15.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

**158. Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014
des Konzerns Landkreis Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der konsolidierte Gesamtabschluss 2014 für den Konzern Landkreis Helmstedt wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.“

II.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2014 des Konzerns Landkreis Helmstedt sowie der Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 des Referates (R) Rechnungsprüfung und die dazu ergangene Stellungnahme des Landrates liegen am 23.07.2020 und 24.07.2020 sowie vom 27.07.2020 bis zum 31.07.2020 während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6 im Zimmer 122 öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Corona-Pandemie jedoch nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. 05351/121-1223, -1224 oder -1226 möglich.

Helmstedt, den 17.07.2020

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 38 vom 22.07.2020

159.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.06.2020**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds.GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2020 die 7. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

**§ 1
Anspruchsberechtigung**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für

- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
- c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 3 dieser Satzung ist.

Über den § 114 NSchG hinaus besteht auch ein möglicher Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für

- g) Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II,

sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung erfüllen.

Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose/ Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung/ Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen.

Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

- (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Profilunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Helmstedt, Betriebserkundungen und Betriebspraktika). Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die günstigsten Tarife des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des Verbundtarifes Region Braunschweig erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.

- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgenden Mindestentfernungen überschritten werden:

1. Schülerinnen und Schüler
 - des Schulkindergartens, mehr als
 - die an Sprachfördermaßnahmen **2.000 m**
gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
 - der 1. bis 6. Schuljahrgänge

2. Schülerinnen und Schüler
 - der 7. bis 10. Schuljahrgänge, mehr als
 - der Sekundarstufe II gem. § 12 dieser Satzung, **3.000 m**
 - der Berufseinstiegsschule,
 - der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese
ohne Sekundarabschluss I besucht werden

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, gilt keine Mindestentfernung.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zumutbare, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem

nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.

- (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 - 1. im Primarbereich sowie für Kinder nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung nicht mehr als 45 Minuten,
 - 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 - 3. für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 - 1. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 - 2. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - 3. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
 - 5. Schulen mit besonderem überregionalen Angebot,
 - 6. Schulen außerhalb des Landkreises Helmstedt,im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.
- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das

öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung.

- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I und II als grundsätzlich zumutbar:

1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.

- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 5 Beförderungsmittel

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:

1. Öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Landkreis Helmstedt beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens,
3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

- (2) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern diese unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn

1. Öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
2. aus ärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,

3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist,
 4. die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
 5. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist.
- (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung (Nutzung des ÖPNV durch Bereitstellung einer SSZK) des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen wie das ab dem Schuljahr 2020/21 eingeführte kostengünstige, verbundweite Schülerticket für den Schulweg **nicht** erstattet.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurückgelegt werden kann.

Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen im Original beizufügen.

§ 8 Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) bis f) anspruchsberechtigten Sekundarschülerinnen und -schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)

§ 9 Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Helmstedt zurückzugeben.
- (2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Helmstedt entfällt in jedem Fall, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Helmstedt befindet.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung stellen.
- (4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

§ 10 Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zurzeit:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Bei einer beschädigten Fahrkarte | 10,00 Euro |
| - Bei einer verlorenen Fahrkarte | 30,00 Euro. |

§ 11 Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und -schüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs im Landkreis Helmstedt aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12
Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:

Der Schulweg beträgt mehr als 3.000 m.

Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.

Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.

- (2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen (Jahresnettoeinkommen) und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 Euro: Pauschalerstattung von 150 Euro p.a.

Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 Euro angehoben.

- (3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2020 in Kraft.

160.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Süpplingenburg

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingenburg hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2013 beschlossen und der Gemeindedirektorin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 14.07.2020 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Süpplingenburg liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 23.07.2020 bis 24.07.2020 und vom 27.07.2020 bis 31.07.2020 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355 / 697-31 während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung in Süplingen, Steinweg 15 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Süpplingenburg, den 14.07.20
Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Pickbrenner
Karin Pickbrenner

ABl.-Nr. 38 vom 22.07.2020

161.

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

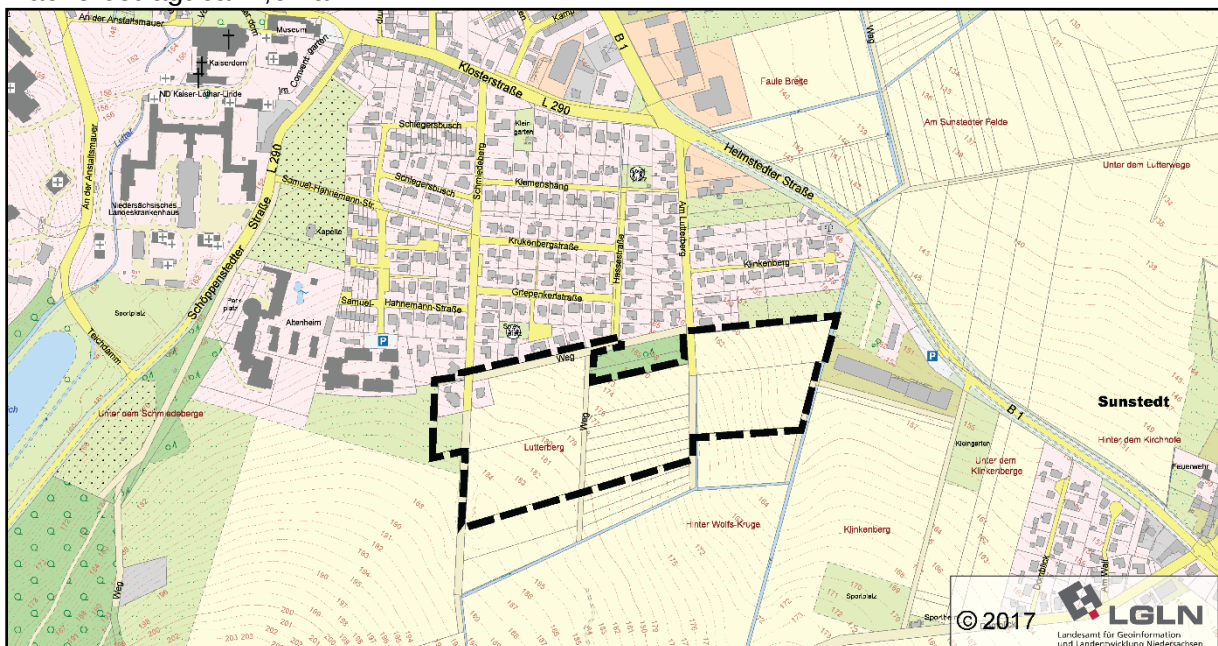
der Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm - Bebauungsplan Nr. 77 „Lutterberg“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Auf dem Lutterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist den Bebauungsplan Nr. 77 „Lutterberg“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) und zugleich die Aufhebung des Bebauungsplans „Auf dem Lutterberg“ beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand von Königsutter am Elm. Im Norden begrenzt die bestehende Wohnbebauung der Straßen Schmiedeberg, Griepenkerlstraße, Hassestraße und Am Lutterberg den Planbereich an. Im Westen, im Süden und im Osten liegt die Grenze innerhalb der bestehenden ackerbaulichen Flächen.

Der Planbereich betrifft die Gemarkung Königsutter am Elm, Flur 3, Flurstück 128, 238, Flur 9, Flurstück 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 797/1, 797/2, teilw. 798, 800/168, teilw. 800/169, teilw. 1070/3, teilw. 1070/4, teilw. 1071, teilw. 1072, teilw. 1073/1, teilw. 1073/2. Die Fläche beträgt ca. 7,6 ha.



Ohne Maßstab, genordet. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzungsbeschluss am 19.12.2019

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag auch von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königsutter am Elm, Niedernhof 7, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen. Aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie ist eine telefonische Anmeldung vor der Einsichtnahme erforderlich. Die Telefonnummer lautet 05353-912-199.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 22.07.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 38 vom 22.07.2020

162.

Öffentliche Bekanntmachung des

**Bebauungsplans „Am Brink“, Gemeinde Groß Twülpstedt, Ortsteil Groß Sisbeck;
Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte
Verfahren gem. § 13b des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat mit Beschluss vom 06.07.2020 den Bebauungsplan „Am Brink“, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.velpke.de (Rathaus Politik/Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Samtgemeinde Velpke) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Tülpstedt geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 07.07.2020

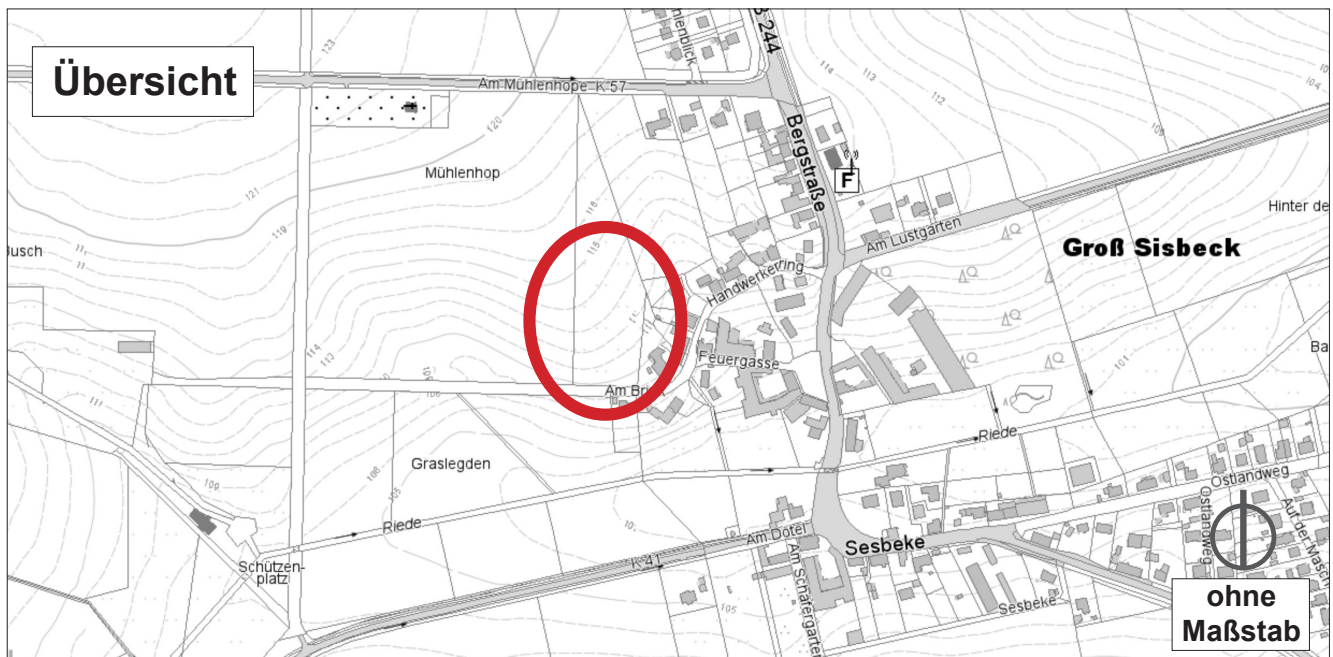
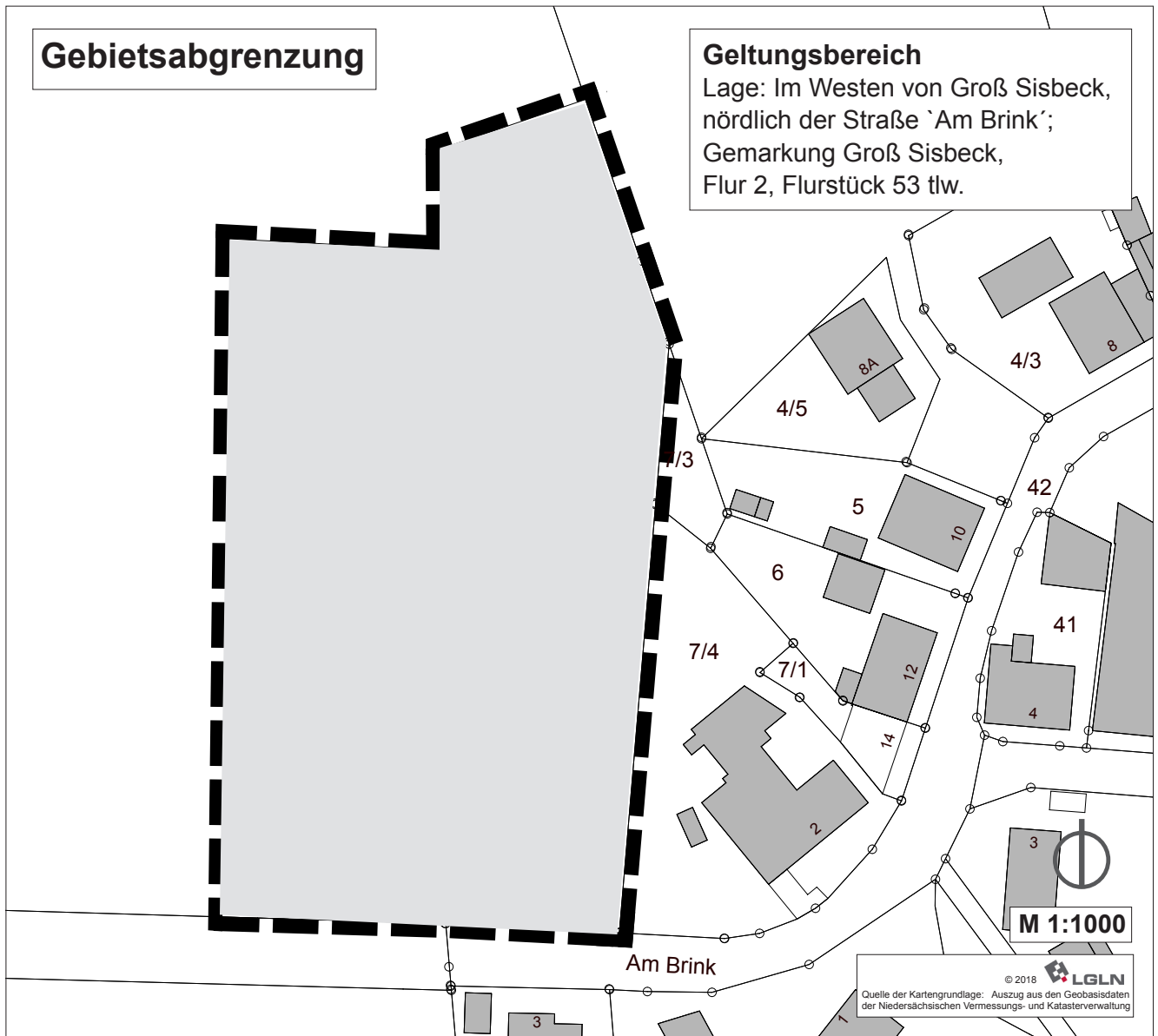
Der Gemeindedirektor

gez. Fricke
(Fricke)

Gemeinde Groß Twülpstedt

Ortsteil Groß Sisbeck

Bebauungsplan Am Brink



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck